

der Zustimmung der zuständigen Landes- und Gemeindebehörden.
 Die Kriegsamtsstellen sind angewiesen worden, die zur Förderung dieser Aufgaben etwa erforderlichen Einzelbefreiungen oder grundsätzlichen Befreiungen von den bestehenden feuer- und baupolizeilichen Vorschriften bei den zuständigen Behörden zu erwägen. Eine Entscheidung über den Zeitpunkt, an dem nach dem Kriege die durch Um- und Ausbauten neuentstandenen Wohnungen geräumt werden müssen, hat durch die jeweils zuständige Regierung (in Preußen durch den Oberpräsidenten) zu erfolgen. Für die Zuführung der notwendigen Baustoffe ist als Grundsatz festzuhalten, daß die nächstgelegenen Bezugsquellen zu wählen sind und daß Landfahrwege sowie Wasserwege für die Beförderung möglichst ausgenutzt werden.

Vermischtes

Zuchthaus für einen Milchpantler. Ein Jahr Zuchthaus wegen Milchpantlerie erhielt von der Strafkammer Tübingen der Obermeister H. des Gutshofes Kopp in Wol. Sträß; dazu kommen drei Jahre Ehrerlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. H. hatte im vorigen Winter etwa ein Vierteljahr lang größere Mengen Vollmilch für sich behalten und verbuttert und, um die fehlende Menge zu decken, die an die Molkerei zu liefernde Milch mit Wasser verleiht.

Der König in der Bauernstube. König Wilhelm von Württemberg hat diese Tage der Stadt Lindau einen Besuch ab. Bei dieser Gelegenheit wurde dem Gasthaus zum Lamm die hohe Ehre des königlichen Besuchs zu teil. Der König ließ sich aber nicht etwa im Nebenzimmer nieder, sondern setzte sich in die sogenannte Bauernstube mitten unter die anderen Gäste.

Es bringt Geld. Die letzte Geflügelzählung im Reich ergibt, daß die für den Verbraucher höchst unerwünscht hohen Geflügelpreise eine Steigerung des Bestandes um mehr als 10 Millionen Stück Geflügel zur Folge hatten. Dieser Zuwachs ist in einem Zeitraum von etwa einem Vierteljahr erfolgt. Ingesamt stellt sich unser Bestand an Geflügel gegenwärtig etwa auf 65 Millionen Stück. — Im Altenburgischen kostet das Pfund Geflügelfleisch jetzt 5 bis 8,50 M., z. B. eine 4pfündige Ente rund 35 M. Trotz dieser Preise geht die Ware teils ab.

Kriegswirtschaft

Neuordnung der Beschlagnahmeverordnungen für Sparmetale. Die Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. A. A. betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, bildet seit dem 1. Mai 1915 die Grundlage für die Bewirtschaftung der mobilen Vorräte für Kupfer, Nickel, Zinn, Antimon und Legierungen der vorgenannten Metalle. Die von der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. A. A. betroffenen Stoffe sind in Klassen (Nr. 1 bis 22) eingeteilt. Durch die am 1. September 1918 veröffentlichte dritte Nachtragsbekanntmachung Nr. 122/8. 18 R. A. A. zur Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. A. A. vom 1. Mai 1915, betreffend Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen, erfahren die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. A. A. mit Wirkung vom 1. November 1918 in mehrfacher Hinsicht eine Umgestaltung. Der Kreis der unter die Klassen 1 bis 22 fallenden Stoffe und Gegenstände ist durch den Wegfall einiger bisher geltenden Ausnahmen erweitert worden. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle der Klassen 1 bis 22 einer grundlegenden Änderung unterworfen. An Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Ausführung von Kriegslieferungen im eigenen oder fremden Betriebe treten nunmehr die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund von Bezugsverträgen; an Stelle der bisherigen Bestimmungen über Verwendung der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums freigegebenen Metalle treten die Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle auf Grund einer besonderen Erlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung. Als Arten von Bezugsverträgen kommen Bezugsscheine für Metall auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950a und Sammel-Bezugscheine für Metalle auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 2950b in Betracht. Die Verwendungserlaubnis der Kriegs-Rohstoff-Abteilung wird erteilt hauptsächlich in Form von Freigabebescheiden auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000a, Sammel-Freigabebescheiden auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000b und Lagerverfügungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3000c. Zur Ergänzung der Bezugsscheine und Verwendungserlaubnisse der Kriegs-Rohstoff-Abteilung dienen Bescheinigungen auf amtlichem Vordruck Nr. Bst. 3111. Auch die bisherigen Bestimmungen über Verwendung beschlagnahmter Metalle zur Vornahme dringender Ausbesserungsarbeiten in bestimmten Gruppen von Betrieben, über Lieferungen an die Kriegsmetall-Werkstoffgesellschaft und die Benutzung beschlagnahmter Betriebsmittel sind — zum Teil unter sachlicher Abänderung gegenüber der bisherigen Regelung — durch die Nachtragsbekanntmachung neu gefaßt worden. Dadurch, daß die 2. Nachtragsverordnung zur Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. A. A., Nr. 1020/8. 15. R. A. A., betreffend Nickel der Klassen 12 und 13, mit dem Inkrafttreten der 3. Nachtragsbekanntmachung aufgehoben wird, greifen vom 1. November 1918 ab für alle Stoffe und Gegenstände der Klassen 1 bis 22 die gleichen Verwendungsbestimmungen Platz. Um den von der Bekanntmachung Nr. 1/4. 15. R. A. A. betroffenen Personen, Gesellschaften usw., deren Kreis durch die 3. Nachtragsbekanntmachung keine Veränderung erfährt, das Verständnis für die Tragweite der getroffenen Neuordnung zu erleichtern, ist ein erläuterndes Merkmal zur 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. 122/8. 18 R. A. A. herausgegeben worden, das unter der Vordruckbezeichnung Nr. Bst. 2384b von der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Ver. in S. W. 48, verlängerte Sedemannstraße 10, unentgeltlich bezogen werden kann. Dieses Merkmal erklärt insbesondere den Verwendungszweck der verschiedenen neu eingeführten Vordrucke und zeigt den Weg, den die Gewerksamthaber beschlagnahmter Metalle einhalten haben, um in den Besitz der für die Verwendung ihrer Metalle notwendigen Ausweise zu gelangen. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß dieses Merkmal nur als eine Erläuterung zu der 3. Nachtragsbekanntmachung gedacht ist, deren Kenntnis die genaue Kenntnis der in der Nachtragsbekanntmachung selbst erlassenen Bestimmungen nicht zu ersetzen vermag. Die genaue Durchsicht sowohl der Nachtragsbekanntmachung als auch des Merkmales wird allen Betroffenen angelegentlich empfohlen, um sie vor strafbaren Verstößen gegen die erlassenen Vorschriften, Betriebsstörungen und sonstigen wirtschaftlichen Nachteilen zu bewahren. Der Wortlaut der Bekanntmachung ist bei den Polizeibehörden einzusehen. Durch den zwischen der Veröffentlichung der 3. Nachtragsbekanntmachung Nr. 122/8. 18 R. A. A. am 1. September 1918 und ihrem Inkrafttreten am 1. November 1918 ge-

legenen Zeitraum von 2 Monaten soll den Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden, ihren Betrieb auf die neuen Bestimmungen und sich an Stelle der in ihrem Besitz befindlichen Ausweise alter Fassung, die mit dem 1. November 1918 ihre Gültigkeit verlieren, rechtzeitig neue Ausweise nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zu beschaffen.

Zur Verfütterung von Mais und Lupinen. Durch eine Verordnung über die Verfütterung von Mais und Lupinen des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 31. August 1918 im R. G. Bl. Nr. 118 ist bestimmt, daß Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der Zeit vom 16. August 1918 bis 15. August 1919 ausschließlich an Stelle von Hafer, Gemenge aus Hafer und Gerste oder von Gerste selbstgebaute Mais in dem durch § 1 der Verordnung über die Verfütterung von Hafer und Gerste vom 30. Juli 1918 (R. G. Bl. S. 984) bestimmten Umfange an das im Betriebe gehaltene Vieh verfüttern dürfen. An selbstgebaute Lupinen soll den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe im gleichen Zeitraum bis zur Hälfte der geernteten Früchte zur Verfütterung an das in ihrem Betriebe gehaltene Vieh verbleiben.

Verordnung über Wein. Wie im Vorjahre, ist jetzt auch für diesen Herbst, veranlaßt durch die bereits wieder einsetzende Spekulation, vom Staatssekretär des Kriegsernährungsamts ein Verbot des Vorverkaufs von Weintrauben erlassen worden. Kaufverträge über noch nicht vom Stod getrennte Weintrauben und über Traubenmassen, Traubenmost und Wein neuer Ernte dürfen erst abgeschlossen werden, nachdem der Beginn der Lese amtlich bekanntgegeben ist. Verträge, die vor diesem Tage abgeschlossen sind, werden für nichtig erklärt. Zwangsverhandlungen gegen das Vorverkaufsverbot sind mit Strafe bedroht. (R. G. Bl. Nr. 118.)

Die Kartoffelversorgung im Wirtschaftsjahr 1918/19

Unter dem 2. September 1918 hat der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts die Anordnungen zur Durchführung der Kartoffelversorgung im neuen Wirtschaftsjahr erlassen. (R. G. Bl. Nr. 118.) Die Bewirtschaftung soll im wesentlichen auf dieselbe Grundlage gestellt werden wie im Vorjahre. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die Sicherstellung und Lieferung der Kartoffeln, sowie über die Stellung des Handels innerhalb der Kartoffelbewirtschaftung. Besondere Beachtung soll der Kartoffelproduktion geschenkt werden, um ausreichende Mengen Produktionsgutes für den Heeresbedarf sowie für die Brotproduktion sicherzustellen. Es werden daher bereits zu Beginn der Herbstsaatperiode auch den gewerblichen Trockneren und Stärkefabriken größere Mengen Frischkartoffeln zugeführt werden. Die Lohnproduktion bleibt vorbestimmte gewisse Ausnahmefälle unberücksichtigt, um die Betriebskraft der beteiligten Unternehmungen voll für die Herstellung von Trocknererzeugnissen für die öffentliche Verteilung, sowie für den Heeresbedarf auszunutzen. Für schnelle Verarbeitung von Kartoffeln, die dem Verderben ausgesetzt sind, wird durch besondere Maßnahmen Sorge getragen werden.

Da der Anfall der Ernte und die Gestaltung der Transportverhältnisse noch nicht zu übersehen sind, mußte vorerst an der Wochenproduktmenge für die versorgungsberühmte Bevölkerung mit 7 Pfund wie im Vorjahre festgehalten werden.

Die Saatgutbeschaffung für das Jahr 1919 wird durch die gleichzeitig ergangene Verordnung des Bundesrats vom 2. September geregelt (R. G. Bl. Nr. 118). Da sich die vorjährigen Vorschriften im allgemeinen bewährt haben, werden sie in der neuen Verordnung im wesentlichen beibehalten. Neu ist, daß auch die landwirtschaftlichen Berufsvereinigungen zum Saatgut zugelassen werden. Die Vorschriften über die vom Erwerber vorzulegenden Bedarfsbescheinigungen sowie über die Ausfuhrbewilligung sind mit Rücksicht auf hervorgetretene Mißbräuche ausgebaut worden. Aus demselben Grunde erhalten die Kommunalverbände die Ermächtigung, den Verkauf von Saatkartoffeln auf die Hälfte der in der Wirtschaftsliste errechneten ablieferungspflichtigen Menge zu beschränken. Die Frist zur Einreichung der Saatkartoffelverträge zur Genehmigung ist bis zum 25. November verlängert worden. Für die vom Ausschuss für Pfanzkartoffeln der landwirtschaftlichen Körperschaften Deutschlands als Originalzüchtungen oder Staubauslese (Eigenbau) erklärten Saatkartoffeln sind Ausnahmeverordnungen getroffen, um diese für die Förderung der Kartoffelerzeugung besonders wertvollen Züchtungen vor anderweitiger Inanspruchnahme zu schützen und ihren Abfall zu erleichtern.

Hinsichtlich der Preise behält es mit geringfügigen Änderungen bei der Regelung des Vorjahres sein Bewenden.

Die neuen Höchstpreise für Getreide und Getreiden

Eine Verordnung des Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts vom 29. August d. J. (R. G. Bl. Nr. 117) setzt neue Höchstpreise für Getreide und Getreiden fest. Die Höchstpreise werden wie bisher durch die Grundsätze des Direktors der Reichsgroßhandelsstelle über die Zulassung und Belieferung der Betriebe und die Lieferungsbedingungen der Reichsgroßhandelsstelle geregelt; sie sind durch die Vorschriften der Reichsgroßhandelsstelle strafrechtlich geschützt. Sie betragen bei Weizen 63 M., bei Getreide 67,20 M. für den Doppelzentner. Die Großhandelspreise werden durch die Verordnung bei Getreide auf 76 M., bei Getreiden auf 71 M. für den Doppelzentner festgelegt. Die Lieferung hat zu diesen Preisen frachtfrei Station (Bahn oder Schiff) des Empfängers zu erfolgen. Neu ist die Vorschrift, daß, falls sich die gewerbliche Niederlassung des Großhändlers und die Verkaufsstelle des Kleinhandlers in demselben Gemeindebezirk befinden, die Lieferung durch den Großhändler frei Verkaufsstelle des Kleinhandlers zu erfolgen hat, und daß die neuen Preise für Reingewicht gelten, die feilherige Brutto- für Netto-Berechnung also in Wegfall kommt. Die neuen Kleinhandelspreise sind bei Getreide 48 Pfg., bei Getreiden 44 Pfg. für das Pfund. Als Großhandel gilt nach wie vor jeder Verkauf an den Kleinhandler; als Kleinhandel jeder Verkauf an den Verbraucher.

Die Erhöhung der Preise ist verursacht teils durch die erhöhten Getreidepreise, die sich bei Getreide infolge der geringen Ausbeute bei der Herstellung besonders fühlbar macht, hauptsächlich aber dadurch, daß die feilherigen Handelsspannen sich als unzulänglich erwiesen haben und den berechtigten Forderungen des Handels entsprechend wesentlich erweitert werden mußten. Es ist dies insbesondere damit begründet, daß das Einkommen des Kolonialwarenhandels infolge des verringerten Umsatzes wesentlich geringer geworden ist, andererseits seine Speise sich durch erhöhte Fuhrpreise und Verpackungskosten nicht unerheblich gesteigert haben. Die Landeszentralbehörden sind jedoch beauftragt, wo hierzu nach den örtlichen Verhältnissen Veranlassung vorliegen sollte, den festgesetzten Groß- oder Kleinhandelspreis herabzusetzen. Die neuen Preise treten am 1. September 1918 in Geltung.

7. öffentliche Sitzung der Stadtverordneten am 27. August 1918

Von Seiten des Rates anwesend: Herr Bürgermeister Dr. Irmer.

Sitzungsleiter: Der 1. Vorsitzende, Herr Oberamtsrichter Dr. Bähr. Das Kollegium ist nach Ausweis der festgestellten Anwesenheitsliste beschlußfähig. Beginn der Sitzung abends kurz nach 6 Uhr.

Zu Punkt 1 der L. O. gibt der Herr Vorsitzende Kenntnis 1. von der Einladung der Leitung der Volkshochschule zur Teilnahme an der Sedanfeier; 2. vom Ergebnis der Prüfung der Sparkasse durch den Verbandsrevisor; 3. vom neuerlichen Ratsbeschluss auf ein Gesuch um teilweisen Erlass von Real- und Grundschulden, und 4. von einer Zuschrift des Gewerkschaftsrats hierüber den hier bestehenden Wohnungsmangel. Herr Stadtverordneter Goldfuß erläutert das weitere die vorstehend erwähnte Eingabe in der Annahme, daß der Rat Mittel und Wege finden werde, die auf eine Vinderung der Wohnungsnot hinführen. Der Herr Bürgermeister gibt weitere Ausführungen zur Sachlage und erklärt, daß geeignete Schritte unternommen werden und fortan der Angelegenheit ein wachsame Auge geschenkt werden solle. Auch Herr Stadtverordneter Engelmann betont die Notwendigkeit zur Beschaffung von Wohnungen und schließlich auch die Errichtung eines Mietvereinsamtes. Zur letzteren Angelegenheit gibt der Herr Vorsitzende Auskunft über die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen. Herr Stadtverordneter Oberschulrat Dr. Sözel betont, daß eine große Wohnungsnot gerade für Klein- und Mittelstädte besteht, und daß es sich schließlich empfehlen dürfte, einen besonderen Ausschuss neben dem Bauausschuss zwecks Beratung der Fragen ins Leben zu rufen. Herr Stadtverordneter Stephan bemerkt, daß durch die in Aussicht stehende völlige Arbeitslosigkeit in der Tabakindustrie eine gewisse Abwanderung von Familien eintreten könne und daß nötigenfalls frei werdende Betriebsräume für Wohnungszwecke nutzbar gemacht werden könnten.

Zu Punkt 2 der L. O. stimmt das Kollegium dem Ratsbeschluss, betreffend Ausfall der Erhebung von Luftfahrzeugsteuern auf Musikwerke, die mechanisch betrieben werden, zu.

Zu Punkt 3 der L. O. berichtet der Herr Vorsitzende, Der Rat hat eine einmalige Spende von 200 M. an den Verein Heimkehrer für heimkehrende deutsche Kriegs- und Zivilgefangene in Berlin bewilligt. Das Kollegium erklärt einstimmig den Beitritt zum vorliegenden Ratsbeschluss.

Zu Punkt 4 der L. O. genehmigt das Kollegium einstimmig auf Empfehlung des Berichterstatters, Herrn Stadtverordneten Fiedler, die durch die Zulassung der abgelieferten Brot- und Wehmärkte durch besondere Zähler entstehenden Kosten in Höhe von jährlich 450 M.

Zu Punkt 5 der L. O. berichtet Herr Stadtverordneter Dreißig. Für Abnahme der kuppelbaren Blödhöhlenanlagen und Anbringung der Erleuchtungsanlagen an den städtischen Gebäuden sind Mehrausgaben in Höhe von 1191,10 M. entstanden. Der Rat hat diesen Betrag nachbewilligt. Nach kurzem Meinungsaustausch bewilligt das Kollegium ebenfalls den gleichen Betrag nach.

Zu Punkt 6 der L. O. erläutert Herr Stadtverordneter Rattermann die Ratsvorlage wegen Erweiterung der Sparfassenräumlichkeiten; die berechneten Kosten betragen sich auf 17 000 Mark bei Ausführung des Bauauswurfs III. Der Herr Berichterstatter empfiehlt die Annahme der Ratsvorlage. Herrn Stadtverordneten Fiedler erscheint die Ausgabe als viel zu hoch; er glaubt, mit weniger Mitteln durch Benutzung der Hausmannshöhlen geeignete Räume erlangen zu können. Der Herr Bürgermeister überlegt die Ansicht des Herrn Stadtverordneten Fiedler und bemerkt, daß die Angelegenheit sowohl im Sparfassenausbau als auch im Bauausbau reichlich und sehr eingehend beraten und erwohnen worden sei. Gegen die Vorlage spricht Herr Stadtverordneter Berg. Er hält die Benutzung der sämtlichen vom Hausmanne gegenwärtig innehabenden Räume für viel vorteilhafter schon insofern, als viel mehr Raum für Sparfassenzwecke geschaffen werde, als durch den beabsichtigten Anbau. Herr Stadtverordneter Edert stellt sich auf den Standpunkt des Herrn Stadtverordneten Berg. Der Herr Bürgermeister erläutert nochmals die Ratsvorlage und legt die sämtlichen Gründe dar, die zur Einbringung der neu gepflanzten und durchgeführten Vorlage des Rates bestimmend gewesen sind. Herr Stadtverordneter Bormann bezeichnet die Vorlage als nicht so eilig und empfiehlt, die Vorlage nochmals zu prüfen und insbesondere die Kosten für den Bauvoranschlag des Herrn Stadtverordneten Berg voranzulassen zu lassen. Herr Vorsitzende Oberamtsrichter Dr. Bähr bemerkt, daß bei Ausführung des vom Räte vorgeschlagenen Erweiterungsbauwerkes sich eine organische Erweiterung der gesamten Anlage nicht ermöglichen lasse. Herr Stadtverordneter Stephan fragt, ob die Schlichtfächer entstehenden Räume nach den Kellerräumen des Gebäudes unterzubringen möglich sei, wie bei Banken. Nach weiterer Meinungsaustausch des Herrn Bürgermeisters und der Herren Stadtverordneten Berg und Rattermann, sowie des Herrn Vorsitzenden beschließt das Kollegium einstimmig auf Vorschlag des letzten Herrn die Aussetzung der Beschlussfassung.

Zu Punkt 7 der L. O. erklärt das Kollegium einstimmig unter dem Ausdruck des besonderen Dankes und der Freude die Annahme der Stiftung des Herrn Stadtrats Nestler hier in Höhe von 5000 M. als weitere Zuwendung zu der bereits bestehenden Stiftung.

Zu Punkt 8 und 9 der L. O. bewilligt das Kollegium einstimmig 150 M. und 300 M. für Ausbesserungsarbeiten am Realsschulgebäude und Volksschulgebäude nach und zwar auf Vorschlag des Herrn Stadtverordneten Richter.

Sie: auf nichtöffentliche Sitzung.

Kirchennachrichten

15. Sonntag nach Trinitatis

Preußenberg. Vom 1/9 Uhr Gottesdienst mit anschließ. Bibeldichtung und Abendmahlsfeier, P. S. L. Vorm. 1/11 Uhr in diese Unterredung mit den Kindern, Jungfrauen und Jungmännern, Oberp. Chamer. Das Thema lautet: Der Waisen- und Waise sein im Alter. Ferner findet am nächsten Sonntag die Fete der Erntedankfestes statt. Predigt, vorm. 1/9 Uhr Oberp. Chamer. Neben der Schenkung der Krone, Kessel und Kapuzen werden bis Sonntagabend in der Wohnung des Ritters oder in der Pfarramtkegelbahn bis 8 Uhr den Abend entgegen genommen. Am diesem Tage wird eine Kollekte für die Armen der ganzen Pfarodie gesammelt. Der Rittersgottesdienst 1/11 Uhr S. L. des Erntedankfestes von 9 bis 11 Uhr. Sonntag: P. S. L.

Gekauft: Woy Hermann Alder, Kaufmannsstraße 5, 5. Beerdtig: Gemalte Amalie Klauke geb. Küller, Karl Hermann Klauke, P. a. Schloß h. Str. 68 3 9 M. 14 T. Markt Ida Heberer geb. Heiden, w. D. w. d. Markt Heberer, Gemäldebilders, h. W. w. 44 3. 11 M. 10 T. Marie Juliana Auguste Brunner geb. Pöner, w. d. Friedrich August Brunner, Schmelzstraße in Gumboldt, h. W. w. 81 3. 1 M. 9 T.